

Im übrigen gestatte ich mir noch, da ich vermute, es werden sich verschiedene der anwesenden Herren kaum mit dem älteren Landesstrafrechte beschäftigt haben, wenigstens einige Fälle vorzuführen, aus denen Sie ersehen werden, daß es sich hier um die Aufhebung von Strafvorschriften handelt, die gänzlich veraltet sind und die uns manchmal anmuten, als ob sie aus Zeiten herührten, wo das finstere Mittelalter noch über unserem Lande gelagert war.

Meine Herren! So heißt es z. B. in dem Mandat von 1659 unter 5:

„Wir wollen auch außs ernste verboten haben, daß keiner, er sey wes Standes oder Condition er wolle, weder bey Tag noch Nacht, sich mit Stilleten, Tzarrollen, oder andern dergleichen heimlichen mörderlichen Gewehren trage, wer damit begriffen wird, soll ohne einzige Gnade am Leib und Leben gestrafft werden.“

Ferner heißt es in der Polizeiordnung usw. vom 22. Juni 1661 in Tit. III, der von Gotteslästern, Fluchen, Segensprechen u. dergl. handelt:

„Wir wollen hierüber, daß diejenigen, so bey Unseris Herrn und Heylandes Christi Marter, Wunden, Leyden, oder Sacrament, und dergleichen freventlichen und leichtfertigen Fluchen, und solches bößlichen wiederholen, nicht alleine, vermöge Unserer Landes-Ordnung und Constitution vor die Kirchen, Rathshäuser oder Schendstätt öffentlichen gestellet, sondern auch am Gelde oder mit Gefängniß, und wo sie folgendis von ihren Fluchen und Gotteslästern nicht abstehe, und sich bessern, mit allgemeiner Landes-Verweisung gestrafft werden sollen.“

„Dergleichen sollen diejenigen, so sich unterstehen, aus der Teuffels-Kunst wahrzusagen, oder mit dem Teuffel durch Christallen, oder in andere Wege Gespräche zu halten, und sich von ihm beschehener oder zukünftiger Dinge Bericht und Erkundigung zu erhalten, vermöge Unserer Constitution, bey welcher es auch, wegen der Zauberrey allerdings verbleibet, mit dem Schwerdt gerichtet.“

Wie nicht weniger die, so auffer Gespräche oder Gemeinschaft mit dem Teuffel, sich des Christallsehens, Wahrsagens, Planetenlesens, Segensprechens, oder Büßens derer Schäden anmassen, nach Unterscheid und Umstände derer Fälle, mit Gefängniß, Landes-Verweisung, oder wohl gar Staupenschlägen, belegt.

(Weiterkeit.)

Auch diejenigen, so sich Raths bey denen Christallsehern und Wahrsagern erhalten, ingleichen welche abergläubische Segen sprechen, oder Schäden büßen lassen, Kugeln tauffen, Büchsen versprechen, sich und andere veste machen, und dergleichen, mit Gefängniß, oder nahmhaftem Geld-Büßen, und so sie dasselbe mehrmahl thäten, nach Gelegenheit mit Landes-Verweisung angesehen werden, Jedoch, wenn bei ob-

erzählten Begünstigungen ein Pact mit dem Teuffel vorgegangen, oder andere Zauberrey mit unterlieffe, und beygebracht würde, Verbleibet es bey der in unserer Constitution, und andern Rechten gesetzten Straffe billich.“

Ferner, meine Herren, wenn ich Ihnen noch anführen darf, was man bestimmt hat, wie es mit der Anstellung der Hochzeiten gehalten werden soll:

„Die Hochzeiten der Adeligen sollen über vier Tage, den Tag des Einkommens mit darzu gerechnet, nicht gehalten, und wer darwider handelt, ohne Nachlaß mit hundert Thaler Straffe belegt werden“;

und ferner

„sollen die Hochzeiten auf dem Lande und in Städten über 3 Tage in allem nicht währen, und wer darwider handelt, die Hochzeitere um Zehen, die Gäste aber ieglichen um Drey Thaler gestrafft werden.“

In ähnlicher Weise wird der Luxus bei Kindtaufen zc. verboten und bestraft. Es wird Ihnen wohl ohne weiteres einleuchten, daß es hoch an der Zeit ist, diese mit unserem Rechtsbewußtsein, mit unseren Anschauungen gar nicht mehr in Einklang stehenden Strafvorschriften aufzuheben. Ich glaube auch, daß bei dem Massenbegräbnis, das wir heute begehen, wohl niemand eine Träne, wie auch schon der Herr Minister bei der Allgemeinen Vorberatung sagte, darüber weinen wird. Ich bin überhaupt der Meinung, wir feiern kaum ein Begräbnis, denn tot sind wohl diese Bestimmungen in Wirklichkeit schon lange und im Bewußtsein des Volkes längst begraben. Wir vollziehen nur einen standesamtlichen Akt, indem wir wirklich anmelden und bestätigen, daß diese Toten und Begrabenen auch wirklich tot und begraben sind, und zwar für alle Zeit.

Ich habe meinen Ausführungen jetzt nur noch die Bitte hinzuzufügen, daß die hohe Kammer den Deputationsvorschlag, den Sie auf Seite 7 des Berichtes finden, unverändert annehmen wolle.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Vogel.

Abg. Dr. Vogel: Ich bin der Deputation dafür dankbar, daß sie die von mir angeregte Frage in bezug auf das Mandat vom 14. Juli 1659 so eingehend geprüft und zweifelsfrei festgestellt hat, daß dieses Mandat nach Erlaß dieses Gesetzes außer Gültigkeit tritt.

Ich benutze aber die Gelegenheit, um auch an die Regierung noch die Bitte zu richten, daß sie nun möglichst auch die ebensowenig den heutigen Verhältnissen entsprechende und daher überflüssige Verordnung vom 30. November 1835 aufhebt. Es ist vollständig erklärlich, daß die Deputation, die sich bei Beratung dieses Dekrets nur mit Aufhebung von Gesetzen zu befassen hatte, auf diesen Vorschlag nicht hat zukommen können.